



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Newsletter

Bau- und Immobilienrecht

Wie informiert der Verkäufer richtig?

Seite 2

Unterlassene Baugrunduntersuchung des Bauunternehmens: Arglistige Täuschung!

Seite 2

Unterlassene Baugrunduntersuchung: Auch der Architekt haftet!

Seite 3

Was ist ein Bauplatz?

Seite 4

Mietminderung wegen Lärm

Seite 5

Rechtliche Auswirkungen des Wetters auf den Bauablauf

Seite 6

Hitze in Büroräumen: Mangel der Mietsache und Werkmangel der Bauleistung?

Seite 7

Newsletter

Bau- und Immobilienrecht

Wie informiert der Verkäufer richtig?

Der Käufer einer Immobilie stellt nach dem Kauf fest, dass die tatsächliche Grundstücksgröße deutlich kleiner ist als äußerlich erkennbar. Die massive Einfriedung der Örtlichkeit umfasst einen Teil (185 qm) des benachbarten, nicht mit erworbenen Grundstücks, was auch dem Verkäufer bekannt war. Ein objektiver Betrachter muss davon ausgehen, dass es sich um ein einheitliches Grundstück handelt. Der Käufer fühlt sich getäuscht und macht Schadensersatz geltend.

Der Verkäufer beruft sich darauf, dass er den Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags über die Grenzverhältnisse informiert habe. Der Verkäufer hatte dem Käufer nämlich im Laufe der Vertragsverhandlungen u.a. einen Aktenordner mit „Finanzierungsunterlagen“ zur Verfügung gestellt, in dem auch Lagepläne mit den exakten Grundstücksumrissen abgelegt waren. Einen besonderen Hinweis auf die irreführende Einfriedung gab der Verkäufer indes nicht.

Eine solche „Information“ hält der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.11.2011 – V ZR 245/10 – nicht für ausreichend. Im Leitsatz des Bundesgerichtshofs heißt es: „Mit der Übergabe von Unterlagen erfüllt ein Verkäufer seine Aufklärungspflicht nur dann, wenn er aufgrund der Umstände die berechnete Erwartung haben kann, dass der Käufer die Unterlagen nicht nur zum Zwecke allgemeiner Information, sondern unter einem bestimmten Gesichtspunkt gezielt durchsehen wird.“ Die Übergabe eines Aktenordners mit verschiedensten Unterlagen ohne jeden weiteren Hinweis erfüllt diese Anforderungen nicht.

Dass der Verkäufer über die von der äußeren Einfriedung abweichenden Grundstücksverhältnisse aufklären musste, war für den BGH unzweifelhaft.

Als Schaden muss der Verkäufer nun den Betrag ersetzen, um den der Käufer das Grundstück zu teuer gekauft hat. Dagegen kann der Verkäufer einwenden, dass er das Grundstück zu einem niedrigeren Preis gar nicht verkauft hätte.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidungsgründe dürften nicht auf jeden Immobilienkaufvertrag übertragbar sein. Stellt der Verkäufer dem Käufer im Rahmen einer Due Diligence umfangreiches Datenmaterial zum Kaufobjekt zur Verfügung und lässt der Käufer die Unterlagen von Fachberatern prüfen, dürfte eine Aufklärungspflichtverletzung des Verkäufers entfallen. Der Verkäufer darf sich im Regelfall darauf verlassen, dass eine umfassende und verständige Prüfung des Datenmaterials erfolgt. Im privaten Bereich darf ein Verkäufer aber nicht darauf hoffen, durch die bloße Übergabe von Unterlagen – ohne weiteren Hinweis – eine Aufklärungspflicht zu erfüllen.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
p.libert@lenz-johlen.de

Unterlassene Baugrunduntersuchung des Bauunternehmens: Arglistige Täuschung!

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.03.2012 – VII ZR 116/10 – sehr praxisrelevante Ausführungen zum Vorliegen einer arglistigen Täuschung gemacht, welche die regelmäßigen Verjährungsfristen durchbricht. In dem zu entscheidenden Fall traten an einem Bauwerk – wie so oft – kurz nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen Mängel auf. Das Bauunternehmen hatte das Haus ohne vorige Baugrunduntersuchung auf einer einfachen Sohle gegründet. Es war dabei der Auffassung, dass die gewählte Gründungsmethode aufgrund der Vorkenntnisse über das gesamte Baugebiet auf jeden Fall zu einer standsicheren Gründung führen würde. Entgegen dieser Auffassung erwies sich die Gründungsmethode jedoch für den konkreten Baugrund als tatsächlich ungeeignet, weswegen sich in den folgenden Jahren die Sohlplatte ungleichmäßig senkte und massive Risse an tragenden Wänden auftraten.



Der Mangelbeseitigungsklage des Auftraggebers hielt das Bauunternehmen in zwei Instanzen erfolgreich die Einrede der Verjahrung entgegen. Erst in letzter Instanz entschied der BGH, dass ein arglistiges Verschweigen des Bauunternehmens aufgrund eines vorsatzlichen Vertragsbruches vorlag und damit keine Verjahrung eingetreten war.

Hintergrund der Entscheidung des BGH ist, dass im konkreten Fall – wie in den meisten Bauvertragen – die technischen Bedingungen der VOB und die gultigen technischen Regelwerke, so z.B. auch die so genannten DIN-Vorschriften vereinbart waren. Nach der damaligen DIN 4022 traf das Bauunternehmen damit eine Vertragspflicht, den Baugrund bis zu einer Tiefe von 6 m zu untersuchen. Hatte es diese Untersuchung vorgenommen, ware klar gewesen, dass die von ihm gewahlte Grundungsmethode unbrauchbar ist. Die Arglist wird hierbei laut BGH dadurch begrundet, dass das Bauunternehmen vertragswidrig vorging und es dabei unterlassen hatte, den Auftraggeber uber die damit zwangslaufig verbundene Erhohung des Standsicherheitsrisikos aufzuklaren. Es liegt auf der Hand, dass der Auftraggeber bei Kenntnis dieses Risikos auf eine entsprechende – vertrags-gemae – Untersuchung und eine taugliche Grundung bestanden hatte.



PRAXISHINWEIS

Ein Bauunternehmen muss, wenn es vom vertraglich vereinbarten Leistungsoll abweichen mochte, den Auftraggeber uber sich hieraus ergebende – auch rein theoretische – Risiken aktiv aufklaren. Zu Beweiszwecken sollte dies unbedingt schriftlich erfolgen. Andernfalls handelt das Unternehmen laut BGH arglistig, auch wenn es selbst der festen Uberzeugung ist, dass die gewahlte Ausfuhrung keinen Mangel nach sich zieht.

Auch der Verzicht auf entsprechende vertragliche Vereinbarungen (z.B. Einhaltung der technischen Regelwerke wie z.B. DIN-Vorschriften) durfte dem Bauunternehmen zumindest bei Grundungsarbeiten selten weiterhelfen: Birgt eine Grundungsmethode mangels Bodengutachtens auch nur eine theoretische Unsicherheit, durfte eine Aufklarungspflicht namlich ohnehin bestehen. Bauunternehmen ist daher dringend zu raten, entweder ein Bodengutachten einholen zu lassen oder zumindest das Thema Grundung aktiv anzusprechen, um uber allgemeine und spezielle Risiken aufzuklaren.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-65
m.hahn@lenz-johlen.de

Unterlassene Baugrunduntersuchung: Auch der Architekt haftet!

Der Auftraggeber hatte ein Architekturburo mit Planung und Uberwachung seines Bauvorhabens beauftragt. Nach Fertigstellung des Gebaudes traten Setzungsrisse auf, die – wie eine spatere Untersuchung feststellte – Folge unzulanglicher Grundung des Objekts waren. Bei Festlegung der Grundung war der Planer zu Unrecht von „normalen“ Baugrundverhaltnissen ausgegangen, weil er in der Gegend schon haufig Objekte errichtet hatte, ohne dass Sondersituationen gegeben waren. Auf

Newsletter

Bau- und Immobilienrecht

dem konkreten Grundstück stellten sich die Bodenverhältnisse aber als ungünstig heraus, was mangels Baugrunduntersuchung nicht erkannt worden war.

Das OLG Rostock kommt in seinem Urteil vom 03.03.2010 (2 U 68/07) zu dem Ergebnis, dass der Planer dem Bauherrn für alle Schäden haftet, die aus der unzulänglichen Gründung entstanden sind. Gemäß Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.12.2011 (VII ZR 55/10) ist die Entscheidung des OLG Rostock rechtskräftig. Das OLG rechnet es dem Planungsbüro als Verschulden an, dass es sich auf seine allgemeinen Kenntnisse der Bodensituation verlassen hat, ohne den Bauherrn auf das Erfordernis hinzuweisen, ein Baugrundgutachten einzuholen.

PRAXISHINWEIS

Der Planer hatte es mit dem Bauherrn sicherlich „gut gemeint“. Da er in nur 30 m Entfernung bereits erfolgreich ein anderes Bauvorhaben ohne besondere Gründungsmaßnahmen durchgeführt hat, glaubte er, dem Bauherrn die Kosten für eine Baugrunduntersuchung ersparen zu können. Dies hat sich für alle Beteiligten dann als großer Fehler herausgestellt. Wie die Entscheidung des OLG deutlich macht, werden an Prüfungs- und Erkundungspflichten und die sich daraus ergebenden Hinweispflichten des Architekten strenge Anforderungen gestellt. Im Grunde genommen führt die Entscheidung des OLG dazu, dass bei allen schwierigen oder unklaren Bausituationen entweder konkrete eigene Erkenntnisse gewonnen oder Fachplaner hinzugezogen werden müssen. Tut dies der Architekt nicht, macht er sich gegenüber dem Bauherrn haftbar.



Thomas Elsner
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-65
 t.elsner@lenz-johlen.de

Was ist ein Bauplatz?

Das OLG Stuttgart hat sich in seinem Urteil vom 12.01.2012 – 12 U 94/10 – mit einem Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag beschäftigt. Eine Privatperson verkauft ein Grundstück an einen Bauträger und erklärt im Kaufvertrag: „Die Bauplatzeigenschaft wird zugesichert.“ Zuvor hatten beide Vertragsparteien beim örtlichen Bauamt abgeklärt, dass es einen wirksamen Bebauungsplan für das Kaufgrundstück gibt, der eine Bebauung zulässt.

Wenige Tage nach Zahlung des Kaufpreises stellt der Bauträger einen Bauantrag. Zur Überraschung aller stellt sich heraus, dass die Gemeinde vor 15 Jahren schon einmal einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst hatte, der aber – wie das OLG Stuttgart – ausführt, „in Vergessenheit geraten“ war. Die Gemeinde stellt das Vorhaben zunächst zurück, erlässt eine Veränderungssperre und ändert dann den Bebauungsplan. Nach dem geänderten Bebauungsplan ist das Grundstück nicht mehr bebaubar. Der Bauträger tritt vom Kaufvertrag zurück.



Das OLG Stuttgart stellt in seinem Urteil fest, dass die Zusicherung der Bauplatzeigenschaft im Kaufvertrag als Beschaffenheitsvereinbarung auszulegen ist. Im Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung habe das Grundstück nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffen-



heit „Bauplatz“ aufgewiesen, so dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht zusteht.

Der in erster Instanz noch erfolgreiche Verkäufer hatte argumentiert, dass im Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ein wirksamer Bebauungsplan bestand, nach dem eine Bebauung möglich war. Es habe sich folglich das allgemeine Risiko des Käufers realisiert, dass sich nach dem Erwerb des Grundstücks das Baurecht ändert. Zudem hätte die Gemeinde auch dann eine Veränderungssperre erlassen und den Bebauungsplan ändern können, wenn sie nicht 15 Jahre zuvor schon einmal einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst hätte. Beide Argumente hält das OLG für nicht plausibel. Zunächst führt der Senat aus, dass der Mangel des Kaufgrundstücks darin liege, dass schon bei Kaufpreiszahlung aufgrund des (15 Jahre alten) Aufstellungsbeschlusses die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre vorlagen. Bereits dies verstößt gegen die Zusicherung „Bauplatzeigenschaft“. Des Weiteren sei es unerheblich, ob die Gemeinde eine Veränderungssperre auch auf einen nach Kaufpreiszahlung gefassten Aufstellungsbeschluss hätte stützen können. Dies sei ein fiktiver Sachverhalt. Es habe sich ein anderes Risiko verwirklicht.

PRAXISHINWEIS

Das Urteil zeigt, wie tückisch eine Beschaffenheitszusage für den Verkäufer sein kann. Der Verkäufer wird nach der Information des Bauamts besten Gewissens die Bauplatzeigenschaft zugesichert haben. Die vollständige Absicherung des Baurechts verlangt nach der strengen Rechtsprechung des OLG Stuttgart eine Prüfung auch weit in der Vergangenheit liegender Vorgänge.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
p.libert@lenz-johlen.de

Mietminderung wegen Lärm

Wird ein Mieter im Gebrauch seines Mietobjekts mehr als nur unerheblich gestört, kann er die Miete mindern. Der Bundesgerichtshof entschied in seinem Urteil vom 29.02.2012 – VIII ZR 155/11 – über eine Mietminderung, die unter anderem mit erheblichen Lärmbelästigungen, denen sich der Mieter ausgesetzt sah, begründet wurde. Interessant an der Entscheidung ist weniger, ob Lärm eine Minderung begründen kann, sondern vielmehr die Frage, wie der Mieter im Prozess die Lärmbelästigung nachweisen muss. Reicht eine bloße Beschreibung oder muss der Mieter sogenannte Lärmprotokolle vorlegen, aus denen sich für jeden Tag und jede Tageszeit ergibt, wie die Beeinträchtigung aussah? Der Bundesgerichtshof hält die Führung und Vorlage eines Lärmprotokolls im Gegensatz zu vielen Instanzgerichten nicht für notwendig. Ausreichend sei, wenn der Mieter allgemein beschreibe, um welche Art von Beeinträchtigungen, zu welchen Tageszeiten, über welche Zeitdauer und in welcher Frequenz die Belästigungen auftraten.

PRAXISHINWEIS

Mietminderungen im Zusammenhang mit Lärm scheitern vor den Instanzgerichten häufig daran, dass die Gerichte die Darlegung der Lärmbelästigung für unzureichend halten, wenn kein Lärmprotokoll geführt. Dies gilt insbesondere auch von Lärm, der von einer Baustelle ausgeht. Das Lärmprotokoll wiederum ist sehr aufwändig und wird vom Mieter häufig erst auf anwaltliche Empfehlung geführt. Nach der Entscheidung des BGH wird eine Mietminderung für Mieter nun erheblich einfacher durchzusetzen sein. Für Bauherren ist ebenfalls wichtig zu wissen, dass der benachbarte Eigentümer eine berechtigte Mietminderung eines Mieters als eigenen Schaden gegen den Bauherrn und Lärmverursacher geltend machen kann. Die Rechtsprechung geht aber regelmäßig davon aus, dass sich der Eigentümer einen gewissen Eigenanteil anrechnen lassen muss und nicht den vollen Schaden auf den Bauherrn abwälzen kann.



Eberhard Keunecke
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-66
e.keunecke@lenz-johlen.de

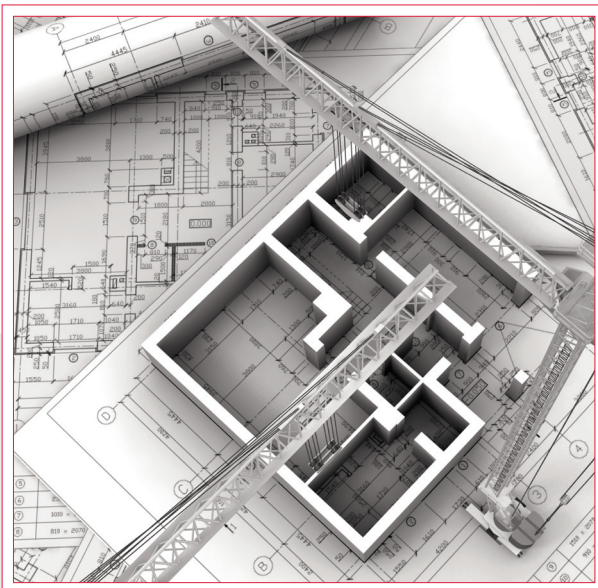
Newsletter

Bau- und Immobilienrecht

Rechtliche Auswirkungen des Wetters auf den Bauablauf

Im nächsten Winter wird es bei vielen Bauvorhaben wieder zu Diskussionen über wetterbedingte Bauzeitverlängerungen und Nachtragsforderungen kommen. Das Landgericht Cottbus hatte in seinem Urteil vom 08.12.2011 (6 O 68/11) einen Fall zu entscheiden, bei dem es aufgrund von Frost und Schneefall zu einer deutlichen Bauzeitverlängerung gekommen ist. Der Unternehmer verlangte vom Bauherrn zusätzliche Vergütung wegen des Stillstandes der Baustelle und der daraus resultierenden Verlängerung der Bauzeit. Das Landgericht hat den Anspruch zurückgewiesen, weil es weder nach dem BGB noch nach der VOB/B eine Rechtsgrundlage für eine Mehrvergütung gesehen hat.

Nach § 642 BGB kann der Unternehmer vom Auftraggeber eine Entschädigung verlangen, wenn die Herstellung des Werks



behindert oder verzögert wird, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt. Eine solche Mitwirkungshandlung hat das Landgericht zutreffend verneint, denn die „Bereitstellung“ tauglicher Wetterverhältnisse ist keine Sache des Auftraggebers. Auch einen Anspruch aus § 6 VOB/B hat das Landgericht verneint. Die einzelnen Regelungen des § 6 VOB/B befassen sich mit Behinderungen des Bauablaufs u. a. durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare

Umstände. Die Vorschrift besagt aber nur, dass beim Vorliegen einer Behinderung die Bauzeit verlängert wird. Zusätzliche Vergütungsansprüche sind für diesen Fall in § 6 VOB/B aber grundsätzlich nicht angelegt. Deshalb kam das Landgericht auch unter Beachtung des § 6 VOB/B zu dem Ergebnis, dass aufgrund der besonderen Witterungsverhältnisse zwar möglicherweise eine Verlängerung der Bauzeit zu bejahen sei, dass der Unternehmer dafür aber keine zusätzlichen Vergütungsansprüche hat.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung dürfte zutreffend sein. Ungünstige Witterungsverhältnisse können für den Bauablauf ein Problem darstellen. Da die Situation aber grundsätzlich nicht der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen ist, soll dieser nicht mit Zahlungsansprüchen belastet werden. Die beiderseitigen Interessen werden im Regelfall bereits dadurch gewahrt, dass dem Unternehmer eine längere Bauzeit zugebilligt wird, dieser also nicht für Terminüberschreitungen haftet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass schlechtes Wetter nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Bauzeit führt. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B wird ausdrücklich geregelt, dass Witterungsverhältnisse, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, nicht als Behinderung gelten! Wer jetzt einen Bauauftrag annimmt, der sich über die „schlechte Jahreszeit“ erstreckt, muss in seine Planungen also zwingend die zu erwartenden winterlichen Verhältnisse einkalkulieren. Er kann nicht darauf hoffen, bei Wintereinbruch Rücksichtnahme beanspruchen zu können, solange es keine extremen Wettersituationen gibt. Normale winterliche Witterungsverhältnisse begründen also keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung.



Thomas Elsner
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-65
 t.elsner@lenz-johlen.de



Hitze in Büroräumen: Mangel der Mietsache und Werkmangel der Bauleistung?

Das Kammergericht (KG) Berlin hat sich in seinem Urteil vom 05.03.2012 – 8 U 48/11 – zu einem sommerlichen „Dauerbrenner“ geäußert. Ein gewerblicher Mieter machte eine Mietminderung geltend, weil die Temperatur in den Büros vermeintlich ständig über 26 °C, teilweise sogar über 30 °C läge. Das Mietobjekt entspricht dabei den technischen Anforderungen an ein Bauwerk. Das Gericht urteilt, dass der Mieter keinen Anspruch auf Mietminderung hat, da Temperaturen über 26 °C nicht per se einen Mangel der Mietsache darstellen und zudem die Temperaturüberschreitungen nicht lückenlos mit Messungen dokumentiert waren.

Interessant kann diese Entscheidung des KG Berlin auch für Bauunternehmen werden, die ein entsprechendes Objekt errichtet haben. Aus dem Urteil darf dabei zunächst nicht ohne Weiteres der Rückschluss gezogen werden, dass die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder die Arbeitsstättenverordnung (ArbeitsstättenVO) und die darin festgelegte „Wohlfühltemperatur“ von 26 °C werkvertraglich nicht relevant werden können. Ein Mangel im Sinne des § 633 BGB liegt immer dann vor, wenn gegen bautechnische Bestimmungen und/oder anerkannte Regeln der Technik verstoßen wird, aber auch, wenn das Werk nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden kann. Weder die ASR noch die ArbeitsstättenVO stellen werkvertraglich relevante technische Normen dar, da es sich allein um arbeitsrechtliche Regelungen handelt. Weiß ein Bauunternehmen jedoch, dass das zu errichtende Gebäude als Büro genutzt werden soll, stellt sich die Frage, ob die Grenzwerte der ASR nicht zumindest konkludent auch werkvertraglich vereinbart wurden. Dies dürfte bei Gewerbemietobjekten aber wiederum nur dann zu bejahen sein, wenn man davon ausgeht, dass ein späterer Mieter einen Anspruch auf die Einhaltung dieser Werte hat. Im Endeffekt sollte es jedenfalls ohne anderweitige vertragliche Regelungen nicht zu dem widersinnigen Ergebnis kommen, dass das Bauunternehmen dem Bauherren und späteren Vermieter einen höheren Standard schuldet als der Vermieter seinen späteren Mietern.

Einen Anspruch des Mieters auf Einhaltung bestimmter Temperaturen im Sommer verneint das KG Berlin nun in Anschluss an das OLG Frankfurt (Urteil vom 19.01.2007 – 2 U 106/06) und das OLG Karlsruhe (Urteil vom 17.12.2009 – 9 U 42/09). Damit läge wohl konsequenter Weise auch kein Baumangel vor. Unumstritten ist dieses Thema jedoch nicht. Andere Obergerichte sind nach wie vor der früher wohl gängigen Auffassung, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen sich zumindest im Mietverhältnis niederschlagen können (OLG Naumburg, Urteil vom 13.10.2009 – 9 U 45/09; OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2007 – 30 U 131/06). Folgt man dieser Auffassung, könnte die Einhaltung bestimmter Temperaturgrenzen nach ASR oder ArbeitsstättenVO bei Kenntnis des späteren „Verwendungszwecks“ des Bauwerks auch im Werkvertrag maßgeblich sein.

PRAXISHINWEIS

Da die Rechtslage zu den einzuhaltenden Höchsttemperaturen in Gewerberäumen nach wie vor unklar ist, ist allen Beteiligten zu raten, die geplante Nutzung des Baus vor Errichtung zu klären und ggf. vertragliche Regelungen zu treffen, welche Grenzwerte aus werkvertraglicher Sicht als ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB einzuhalten sind.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-65
m.hahn@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwalte Partnerschaft

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Vo^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke^{LL.M.PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{DV}
Dr. Tanja Lehmann
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen^{LL.M. Eur.}
Nick Kockler
Niklas Schulte
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA/FU Hagen
L McGill University (Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Magister der Verwaltungswissenschaften

Kaygasse 5 • 50676 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22

